

## Verfassung und Verwaltung des Preussischen Staates.

### V. Geschichte der Preussischen Verfassung.

Der Kongress zu Wien hatte Preußen nach den Befreiungskriegen in zwei ungleiche und voneinander getrennte Gebiets-  
teile zerlegt: auf der einen Seite die Rheinprovinz und Westfalen,  
auf der anderen Seite die sechs östlichen Provinzen. Friedrich  
Wilhelm III. (1797 — 1840) hatte viel getan, seinem Staate  
die fehlende äußere Einheit durch die innere Einheit der Ver-  
waltung zu ersetzen, die im Jahre 1815 seinem Volke zugesagte  
Verfassung hatte er aber nicht erteilt. Unter seinem Sohne und  
Nachfolger, dem Könige Friedrich Wilhelm IV. (1840—1861),  
wurden die Bitten um eine Volksvertretung immer dringender,  
sahen zunächst aber nur in der Form Genehmigung, daß eine  
regelmäßige Zusammenkunft der Provinziallandtage vorgesehen  
wurde. Im Jahre 1847 schuf der König eine Art von Landes-  
vertretung in dem „Vereinigten Landtage“, welchem insbesondere  
das Petitionsrecht (das Recht, Bitten und Beschwerden an den  
König zu bringen), das Recht eines Weirates bei der Gesetz-  
gebung sowie das Recht beigelegt wurde, bei Aufnahme von  
Staatsanleihen und Einführung neuer Steuern gehört zu werden.  
Die Zusammensetzung dieses Vereinigten Landtages beruhte auf  
ständischer Grundlage (S. 2); er zerfiel in zwei Kurien: die  
erste war die „Herrenkurie“, welche aus dem hohen Adel be-  
stand und vom Könige ernannt wurde; die zweite Kurie umfaßte  
die Abgeordneten der Ritterschaften, Städte und Landgemeinden  
nach demselben Zahlenverhältnis, wie sie auf den Provinzial-  
ständen vertreten waren. Mit dieser Gesamtvertretung war das  
preussische Volk um so weniger zufrieden, als die „Periodizität“,  
d. h. das Recht regelmäßigen periodischen Zusammentretens,